

Wissenswertes zur Berufsschule und zum Schulalltag

Der Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung ist durch Gesetze sowie durch den Ausbildungsvertrag geregelt.

(z.B. Jugendarbeitsschutzgesetz, Jugendschutzgesetz, Berufsbildungsgesetz, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Berufsschulordnung)

Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert 12 Jahre. Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist bis zum Abschluss der Berufsausbildung berufsschulpflichtig, jedoch längstens bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Ausgenommen sind Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung (Art. 39/2 BayEUG). Die Volljährigkeit befreit also nicht von der Berufsschulpflicht. Eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. kürzere Ausbildungszeit oder vorzeitige Abschlussprüfung möglich

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung zur Berufsschule unterlässt bzw. als Erziehungsberechtigter, Ausbildender oder Arbeitgeber diese Verpflichtung vorsätzlich nicht erfüllt.

Das Gleiche gilt für Schulpflichtige, die am Unterricht oder an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nicht teilnehmen (Art. 119,1 BayEUG).

Bei der Ahndung von Schulversäumnissen sollten lt. Ordnungswidrigkeitengesetz unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe erzieherische Gespräche geführt werden, um eine dem Jugendlichen angemessene Lösung zu finden.

Diese Aufgabe überträgt das Jugendamt an die USA- Beratungsstelle (Übergang Schule – Arbeitswelt).

Schulberechtigung

Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Ausbildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten (Art 40 BayEUG). Berufsschulberechtigte sind in ihren Rechten und Pflichten den Berufsschulpflichtigen gleichgestellt.

Verhinderung

(1) Ist ein Schüler/in aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen

(2) Bei Erkrankung ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Schule eine Kopie der Arbeitsunfähigkeits- bzw. Schulbesuchsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen: Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

Beurlaubung / Befreiung

Schüler/innen können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden (§ 11 BSO). Der Unterricht ist im Regelfall auf Weisung der Schulleitung nachzuholen. In bestimmten Fällen sind Jugendliche vom Besuch der Berufsschule befreit oder können auf Antrag befreit werden (Art. 39,3 BayEUG). Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die betroffene Berufsschule.

Eine ganztägige Unterrichtsbefreiung für Führerscheinprüfungen wird normalerweise nicht gewährt – legen sie bitte Ihren Prüfungstermin in die Betriebsphase!

Schüler/in – Rechte und Pflichten

Jede Schülerin, jeder Schüler hat gemäß Art. 128 der Bayerischen Verfassung ein Recht darauf, eine seinen/ihren erkennbaren Fähigkeiten und seiner/ihrer inneren Berufung entsprechenden schulische Bildung und Förderung zu erhalten.

Jede Schülerin, jeder Schüler hat das Recht seine/ihre Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren.

Jede Schülerin, jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er/Sie hat insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Der/die Schüler/in hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte (Art. 56 BayEUG).

Schülermitverantwortung, Schülerversretung

Im Rahmen der Schülermitverantwortung (SMV) soll allen Schülern und Schülerinnen die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule, ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mit zu gestalten. (Art. 62,1 BayEUG).

An der Städt. Berufsschule für Industrieelektronik finden in der Schulzeit regelmäßig SMV-Treffen statt. Die Schülersprecher werden zu den Berufschulbeiratssitzungen vorinformiert und eingeladen.

Weitere Hinweise

In der Mittagspause kann - ohne Haftung von Seiten des Schulträgers – das Schulhaus verlassen werden. Während der Kurzpausen am Vormittag darf jedoch das Schulgrundstück aus versicherungsrechtlichen Gründen ohne Genehmigung nicht verlassen werden.

Für Garderobe, Fahrräder und abgestellte Fahrzeuge wird vom Sachaufwandsträger keine Haftung übernommen.

Bei Feueralarm sind die Anweisungen der Schule bzw. der Lehrkraft zu befolgen.

Die Hausordnung ist einzuhalten.

Erklärung zur Weitergabe von Daten an die ÜSA

Ich bin damit einverstanden, dass bei einem Verstoß gegen die Berufsschulpflicht zur Vermeidung eines Bußgeldverfahrens die bei der Volkshochschule (VHS) angesiedelte Betreuungsgelle "Übergang Schule – Arbeitswelt" (ÜSA) zur Beratung eingeschaltet wird. Zu diesem Zweck können ÜSA meine Daten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtsjahr, Art des Beschäftigungsverhältnisses, Fehltage) übermittelt werden. Bei dem gleichen Grund bin ich damit einverstanden, dass der Allgemeine Sozialdienst (ASD) aus seiner Sicht Stellung nimmt.

(Unterschrift dazu auf dem „Unterschriftsblatt zum Schülerbogen“)